



Tierarzt als Unternehmer



WENN DAS FINANZAMT KLINGELT ...

Mit unserer aktuellen Beitragsreihe zur Finanzamtsprüfung informieren wir Sie als Unternehmerinnen und Unternehmer in Form strukturierter Praxisberichte darüber, was auf Sie zukommen kann, wenn das Finanzamt klingelt. Habe ich zuletzt auf die Wichtigkeit einer guten und ernsthaften Vorbereitung hingewiesen, möchte ich nun an diesen Gedanken anknüpfen und auf zentrale Entscheidungsmomente im Fortgang des Verfahrens hinweisen.

DER BEGINN

Am Beginn der Betriebsprüfung steht in der Regel die Anmeldung des zuständigen Betriebsprüfers oder der zuständigen Betriebsprüferin, eine Außenprüfung auf Basis des Prüfungsauftrags durchzuführen. Die Anmeldung der Amtshandlung hat *tunlichst* eine Woche vor Prüfungsbeginn zu erfolgen, *sofern dadurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird*. Bei Beginn der Amtshandlung müssen sich die Prüfungsorgane unaufgefordert ausweisen (Ausweispflicht) und werden Ihnen einen Prüfungsauftrag vorweisen. An dieser Stelle ist ein Rechtsmittel nicht zulässig – Sie können sich also gegen die Durchführung einer Betriebsprüfung zunächst nur sehr eingeschränkt wehren, sondern haben diese von Gesetzes wegen zu dulden und müssen sogar in gewissem Ausmaß daran mitwirken.

Der Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein kritischer Verfahrensschritt, können doch an dieser Stelle entscheidende Fehler passieren: Was tun, wenn beispielsweise ein Prüfungsauftrag längst verjährte Jahre umfasst? Wie weit geht Ihre notwendige Mitwirkung, und welche Möglichkeiten hat die Behörde, sich durchzusetzen? Wie können Sie sich gegen Zwangsstrafen wehren? Stimmen Sie sich jedenfalls mit Ihrem Steuerberater oder Ihrer Steuerberaterin über die Möglichkeiten des jeweiligen Einzelfalls und darüber, welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen, ab: Vor allem, aber nicht nur bei rechtswidrigem Vorgehen der Behörden gilt es, rechtzeitig zu reagieren bzw. aktiv den Verfahrenslauf zu begleiten.

TIPP: Lassen Sie sich bei einer Betriebsprüfung jedenfalls auch steuerlich bzw. rechtsfreundlich vertreten: Zum einen kann es angenehmer sein, das Prüforgan in der Kanzlei des Steuerberaters statt in den eigenen Ordinationsräumen zu wissen; zum anderen geht es oft bei der Schlussbesprechung nicht nur um die Dokumentation des angenommenen Sachverhalts, sondern auch um dessen rechtliche und steuerliche Bewertung. Je früher Sie einen Rechtsbeistand einschalten, desto effektiver werden Sie Ihre Rechte wahrnehmen und durchsetzen können und desto überlegter werden Sie vorgehen.

MÖCHTEN SIE SELBSTANZEIGE ERSTATTEN?

Haben Sie sich auf die Betriebsprüfung vorbereitet und dabei entdeckt, dass das eine oder andere in der Vergangenheit doch nicht fehlerfrei in den Steuererklärungen erklärt wurde, haben Sie unter Umständen vor dem eigentlichen Beginn der materiellen Prüfungshandlungen noch die Möglichkeit, Selbstanzeige zu erstatten und unter Nachzahlung der Steuerschuld ein Strafverfahren zu vermeiden. Niemals wird mit absoluter Sicherheit die Wirksamkeit einer Selbstanzeige zugesagt werden können, weil sich das Finanzamt nicht gänzlich in die Karten schauen lässt, generell gilt aber, dass Sie eine Selbstanzeige möglichst rasch einbringen sollten, um der Behörde möglichst *rechtzeitig* alles offenzulegen.

Fordert Sie der Prüfer – beispielsweise, indem er freundlich um Einsicht in Ihre Belege ersucht – bereits zur Vorlage von Unterlagen auf, wird es zu spät sein. Zwar wird Sie der Betriebsprüfer oder die Betriebsprüferin in der Regel im Rahmen des Erstgesprächs fragen, ob Sie eine Selbstanzeige erstatten möchten, doch ist dies eine reine *Serviceleistung* des Finanzamts: Sie sind selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig Selbstanzeige zu erstatten, um ein mögliches Strafverfahren zu vermeiden.

Über die Selbstanzeige und darüber, worauf Sie aufpassen müssen, über Sonderbestimmungen zu Selbstanzeigen im Rahmen einer Betriebsprüfung oder darüber, wie Sie konkret vorgehen, informiert Sie Ihr Steuerberater oder auch ein spezialisierter Rechtsanwalt gerne. Mein Tipp an dieser Stelle kann nur kurz lauten: Wenn Sie Selbstanzeige einbringen, tun Sie es möglichst rasch – am besten schon vor Beginn der Amtshandlung zusammen mit Ihrem steuerlichen oder rechtsfreundlichen Vertreter in schriftlicher Form.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.